

Zwischen

den **Rechtsanwälten Schirneker-Reineke & Rensing**, Hoffmannstr. 11,  
32105 Bad Salzuflen,

- nachstehend „Rechtsanwälte“ genannt -

und

Herrn / Frau \_\_\_\_\_

- nachstehend „Auftraggeber“ genannt -

wird nachfolgende

## **Vergütungsvereinbarung**

geschlossen:

1. Die Rechtsanwälte sind für den Auftraggeber in der Angelegenheit

wegen

beratend und außergerichtlich tätig. Die Parteien vereinbaren, dass diese Tätigkeit abweichend von den gesetzlichen Vorschriften durch eine Zeitvergütung entgolten werden soll.

Mit dem Stundensatz werden sämtliche mandatsbezogenen Tätigkeiten entgolten, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes vereinbart ist, insbesondere mandatsbezogenes Akten- und Literaturstudium, mündliche und fernmündliche Besprechungen mit dem Auftraggeber und Dritten, Fahrt- und Wartezeiten bei Terminswahrnehmungen, Anfertigung von Verträgen und sonstigen Schriftstücken.

2. Vereinbart wird eine Zeitvergütung mit einem Stundensatz von \_\_\_\_\_ €.

Abgerechnet wird dieser Stundensatz im 10-Minuten-Takt, so dass für jede angefangene 10 Minuten \_\_\_\_\_ € zu zahlen sind.

Der Auftraggeber ist darüber belehrt worden, dass die vereinbarte Zeitvergütung die gesetzlichen Gebühren übersteigen kann. Ihm ist weiter bekannt, dass bei einem Kostenerstattungsanspruch nur bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren eine Erstattung erfolgen kann.

3. Neben der vereinbarten Stundenvergütung haben die Rechtsanwälte Anspruch auf Auslagenersatz gemäß Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Fotokopien, soweit diese während der Führung des Mandatsverhältnisses gefertigt werden, werden mit 0,50 € je Kopie berechnet.
4. Zusätzlich zu der vorgenannten Zeitvergütung und den Nebenkosten hat der Auftraggeber die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.
5. Die Rechtsanwälte sind verpflichtet, über die Tätigkeit mit einer gesonderten zeitlichen Zusammenstellung mindestens halbjährlich abzurechnen.
6. Die Vergütung ist zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung fällig.
7. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
8. Diese Vereinbarung gilt ausschließlich für beratende und außergerichtliche Tätigkeit. Für die Tätigkeiten vor Gerichten, und sei es als Verkehrsanwälte, wird eine Vergütung in der gleichen Höhe vereinbart, es sei denn, die gesetzliche Vergütung ist höher; die vorstehenden Ziffern gelten entsprechend.

Bad Salzuflen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)